Nutzungsordnung für den "FriedWald Bäumelburg Sangerhausen" vom 17.10.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche
- II. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- III. <u>Bestattungsvorschriften</u>
- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit
- IV. Grabstätten
- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten
- V. Schlussvorschriften
- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den "FriedWald Bäumelburg Sangerhausen".
- 2. Der "FriedWald Bäumelburg Sangerhausen" ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Sangerhausen. Die FriedWald Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Sangerhausen.
- 3. Der "FriedWald Bäumelburg Sangerhausen" umfasst eine Teilfläche (32.0 ha) des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Sangerhausen, Flur 7, Flurstücke Nr. 1/2. Die reine Nutzungsfläche ergibt sich vorerst aus der topografischen Lage heraus mit ca 22.0 ha.

Katasterbezeichnung				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Flächenbedarf in ha
Sangerhausen	7	1/2	32.0	
		gesamt	32.0	

4. Mit der Verwaltung des FriedWaldes hat die Stadt Sangerhausen folgende Betreiberin beauftragt:

FriedWald GmbH Im Leuschnerpark 3 64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

- 1. Im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen kann neben den Einwohnern der Stadt Sangerhausen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen erworben hat.
- 2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
 - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
 - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).

- 3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- 4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

- 1. Im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- 2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Bäumelburg Sangerhausen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz LSA geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1. Jeder Besucher des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- 2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - · Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,

- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen,
- Hunde frei laufen zu lassen.
- 3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Sachsen-anhaltinischen Waldgesetzes verstoßen.
- 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. <u>Bestattungsvorschriften</u>

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- 1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- 2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.
- 3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- 4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- 5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
- 6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt, sie sind mindestens 70 cm tief. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- 7. Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- 2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Bäumelburg Sangerhausen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - · Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

- Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt
- 2. Die Aufschriften der Namenstafeln k\u00f6nnen von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Sangerhausen selbst bestimmt werden, au\u00dber an B\u00e4umen, an denen nur einzelne Pl\u00e4tze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten versto\u00dben, sind nicht zul\u00e4ssig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Bäumelburg Sangerhausen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

- 2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- 3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. <u>Schlussvorschriften</u>

§ 11 Haftung

- Das Betreten des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
- Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWaldes verursacht wurden.
- 3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

- 1. Für die Nutzung des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
- 2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
- 3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Bäumelburg Sangerhausen in Anspruch nimmt.
- 4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch den Betreiber wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Sangerhausen vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- 1. Der Träger des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
- 2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWaldes Bäumelburg Sangerhausen berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
- 3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Sachsen-anhaltinischen Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes LSA hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Bäumelburg Sangerhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 17.10.2013

ANGERGA USEA

Ralf Poschmann Oberbürgermeister